

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

7/SN-339/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 911 -GE/19	(3)
Datum: 28. JUNI 1993	
Verteilt 05. JUNI 1993 Amou	

St. Klausgraben

Wien, am 23.6.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
R-593/R/MiDurchwahl:  
514

Betreff: Entwurf einer Novelle zur  
Fernmeldegebührenordnung

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

St. Klausgraben

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

*A b s c h r i f t*

*An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Generaldirektion für die  
Post- und Telegraphenverwaltung*

*Postgasse 8  
1011 Wien*

*Wien, am 23.6.1993*

*Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ 112 437/III-25/93 13.5.1993*

*Unser Zeichen:      Durchwahl:  
R-593/R/Mi            514*

*Betreff:* *Entwurf einer Novelle zur  
Fernmeldegebührenordnung*

*Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Entwurf grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.*

*Es wird jedoch beantragt, daß im Zusammenhang mit dieser Novellierung der Fernmeldegebührenordnung auch die von der österreichischen Landjugend zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der Meister im Frühjahr dieses Jahres an Generaldirektor Dr. Sindelka überreichte Petition berücksichtigt wird. Mit dieser von 35.000 Unterzeichnern unterfertigten Petition wird die Vereinheitlichung der unterschiedlichen entfernungsabhängigen Telefongebühren verlangt, da der ländliche Raum durch die derzeitige Staffelung der Gebühren im Selbstwählverkehr gegenüber den Zentralräumen massiv benachteiligt ist. So kostet in der Gebührenzone von*

- 2 -

25 bis 100 km eine Minute das 6.- fache des Ortstarifes,  
über 100 km sogar das 10.- fache.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 47 Abs.2 Z 3 der Fernmeldegebührenordnung "Schreibtelefone" für Taube und praktisch taube Personen von der Fernsprechgrundgebühr befreit sind. Als ungerechtfertigt muß es hiebei empfunden werden, wenn FAX-Geräte, die von oben erwähnten Personen benutzt werden, nicht unter die Befreiungsbestimmungen fallen, obwohl sie bei der Anschaffung wesentlich billiger sind als Schreibtelefone. Es wäre daher auch für entsprechende FAX-Geräte eine Befreiungsbestimmung zu schaffen.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger